

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang American Studies

vom 18. Juni 2018

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Studienakkreditierungsstaatsvertrag und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 7. November 2017 (GBl. vom 14. November 2017, S. 584), hat der Senat der Universität Heidelberg am 12. Juni 2018 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat am 18. Juni 2018 seine Zustimmung erteilt.

Präambel

Alle Amts-, Status -, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

I. Allgemeines

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Masterprüfung**
- § 2 Mastergrad**
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots**
- § 4 Module, Leistungspunkte**
- § 5 Prüfungsausschuss**
- § 6 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen**
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen**
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen**
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen**
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen**
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen**

II. Masterprüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen für die Masterprüfung**
- § 14 Zulassungsverfahren**
- § 15 Umfang und Art der Prüfung**
- § 16 Masterarbeit**
- § 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit**
- § 18 Mündliche Abschlussprüfung**
- § 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote**
- § 20 Wiederholung der Prüfung, Fristen**
- § 21 Masterzeugnis und Urkunde**

III. Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsregeln

Anlage 1: Modulübersicht

I. Allgemeines

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Masterprüfung

(1) Der Masterstudiengang American Studies ist ein konsekutiver Studiengang, der die methodischen und fachlichen Kenntnisse eines Bachelorstudiums in dem Fach American Studies oder einer verwandten Disziplin (Geographie, Geschichte, Literatur- und Kulturwissenschaft, Politikwissenschaft sowie Wirtschafts- und Religionsgeschichte mit Schwerpunkt USA) erweitert und vertieft und in besonderer Weise auf die Forschungspraxis ausgerichtet ist.

(2) Durch die Prüfung zum „Master of Arts“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge des Faches American Studies überblicken, die Fähigkeit besitzen, tiefergehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.

Die Absolventen sind sodann in der Lage, amerikabezogene Phänomene, deren Ursachen und Folgen vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Fragestellungen zu analysieren. Sie kennen und nutzen dazu einschlägige wissenschaftliche und empirische Methoden der einzelnen Fächer und Teildisziplinen.

Die Absolventen sind in der Lage, amerikabezogene Phänomene präzise und nachvollziehbar sowohl mündlich als auch schriftlich auf Englisch darzustellen. Sie analysieren diese Phänomene auf der Grundlage von empirischem Material und Forschungsliteratur und konzentrieren die Darstellung von Forschungsergebnissen auf die für ihren Gegenstand und ihre Fragestellung relevanten Informationen und Forschungspositionen.

Dabei haben die Absolventen ein multi- und interdisziplinäres Selbstverständnis entwickelt. Sie können amerikabezogene Erkenntnisinteressen, Recherche-strategien und wissenschaftliche sowie empirische Methoden anwenden und diese in den interdisziplinären Dialog einbringen. Die Absolventinnen und Absolventen sind sich auf diese Weise des Blickwinkels unterschiedlicher Disziplinen auf die USA sowie der Bedeutung interdisziplinärer Brückenschläge bewusst.

(3) Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Mastergrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt M.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Masterprüfung mit der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester, im vierten Semester ist die Masterarbeit anzufertigen. Der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 120 Leistungspunkte (LP/CP).

(3) Das Studium ist modular aufgebaut. Von den 120 Leistungspunkten entfallen 96 Leistungspunkte auf fachbezogene Lehrveranstaltungen sowie die mündliche Abschlussprüfung und 24 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

(4) Für den Masterstudiengang „American Studies“ ist die Beherrschung der englischen Sprache Voraussetzung. Die Unterrichtssprache ist in der Regel Englisch. Die Prüfungsleistungen sind in der Regel in englischer Sprache zu erbringen.

(5) Der Nachweis über die Englischkenntnisse gemäß Abs. 4 regelt die Zulassungsordnung.

(6) Wird die Masterprüfung nicht spätestens vier Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit vollständig abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 4 Module, Leistungspunkte

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Modules notwendig sind.

- (2) Die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung gehören zum Prüfungsmodul.

- (3) Es wird unterschieden zwischen
 - Pflichtmodulen: Diese müssen von allen Studierenden absolviert werden,
 - Wahlpflichtmodulen: Die Studierenden können aus einem begrenzten Bereich auswählen,
 - Wahlmodulen: Die Studierenden haben die freie Wahlmöglichkeit innerhalb des Modulangebotes des Faches.

- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle vorgesehenen Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten).

- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von ca. 30 Stunden.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrern und einem Vertreter der akademischen Mitarbeiter. In den Prüfungsausschuss soll ein Studierender mit beratender Stimme aufgenommen werden. Der Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Der Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer und Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden oder an einen an einem Institut Beauftragten übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden oder an einen an einem Institut Beauftragten jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Der Studierendenvertreter darf nur teilnehmen, wenn der Prüfling einverstanden ist.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Das Gemeinsame Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät und der Neu-philologischen Fakultät unterstützt den Prüfungsausschuss und führt dessen Entscheidungen aus.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten bzw. Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozentinnen sowie Akademische Mitarbeiter bzw. Akademische Mitarbeiterinnen, denen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist, befugt.

(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.

(3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(4) Der Prüfling kann für die Masterarbeit einen Prüfer vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Prüfungsberechtigte können – ihr Einverständnis vorausgesetzt – auch bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg vom Prüfungsausschuss zu Prüfern bestellt werden.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.

(2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.

(3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.

(6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Abschlussarbeit und die mündliche Abschlussprüfung sind von der Anerkennung ausgeschlossen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, können diese im Verlauf des Studiums nachgeholt werden. Der Prüfungsausschuss kann eine Einstufungsprüfung vorsehen.

(7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.

(8) Die Entscheidung nach Abs. 7 trifft der Prüfungsausschuss oder eine vom Prüfungsausschuss gemäß § 5 Abs. 4 beauftragte Person.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes gefordert werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Ablegung von Prüfungen sowie die Anmeldung und Abgabe der Masterarbeit vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes.

(4) Versucht der Prüfling das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der jeweiligen Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind
1. die mündlichen Prüfungsleistungen
 2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob ein entsprechendes Grundlagenwissen vorhanden ist und ob der Prüfling über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abgelegt. Der Prüfer oder die Prüferin ist in der Regel der Leiter oder die Leiterin der zugrundeliegenden Lehrveranstaltung.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt bei Einzelprüfungen zwischen 10 und 60 Minuten, bei Gruppenprüfungen sollten auf jeden Prüfling 10 bis 60 Minuten entfallen.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 180 Minuten. Multiple-Choice-Fragen sind zulässig.

(3) Multiple-Choice-Fragen werden in der Regel durch den durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden Multiple-Choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den Prüflingen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % unterschreitet (Gleitklausel).

Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-Choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten: Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent entspricht	Note
≥ 50 – 55	4,0
> 55 – 60	3,7
> 60 – 65	3,3
> 65 – 70	3,0
> 70 – 75	2,7
> 75 – 80	2,3
> 80 – 85	2,0
> 85 – 90	1,7
> 90 – 95	1,3
> 95 – 100	1,0

(4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.

(5) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

(2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul nur eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.

(3) Die Gesamtnote berechnet sich gemäß § 19 Abs. 2 über die Modulnoten, die entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet werden. Die Masterarbeit sowie die mündliche Abschlussprüfung werden mit dem Faktor 2 gewichtet.

(4) Die Modulendnoten und die Gesamtnote der Bachelorprüfung lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

(5) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Masterprüfung gemäß Abs. 4 wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Modulnoten sowie die Note der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung mit ihren numerischen Werten vor einer Rundung gemäß Abs. 4 herangezogen und gemäß Abs. 3 gewichtet.

(7) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

A die besten	10 %
B die nächsten	25 %
C die nächsten	30 %
D die nächsten	25 %
E die nächsten	10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie – soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist – fakultativ ausgewiesen werden.

II. Masterprüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen für die Masterprüfung

- (1) Zu einer Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang American Studies eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang American Studies oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren hat.

- (2) Für die Zulassung zur Masterprüfung sind zusätzlich Nachweise über im Rahmen des Masterstudiengangs erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 56 Leistungspunkten vorzulegen.

§ 14 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung, ob der Prüfling in einem Masterstudiengang American Studies oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bereits eine Masterprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

- (3) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 13 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig oder
 3. der Prüfling eine Masterprüfung im Studiengang American Studies oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. der Prüfling sich im Studiengang American Studies oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen,
 2. der erfolgreichen Teilnahme am Forschungskolloquium,
 3. der mündlichen Abschlussprüfung,
 4. der Masterarbeit.
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Art und Dauer der Prüfungsleistung werden vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

§ 16 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der American Studies selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

- (2) Das Thema der Masterarbeit wird auf Vorschlag des Prüflings von einem Prüfer gemäß § 6 Abs. 1 ausgegeben und betreut. Die Ausgabe und der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas sind bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aktenkundig zu machen. Der Prüfling hat keinen Anspruch auf Zuweisung des vorgeschlagenen Themas.

- (3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

- (4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt 4 Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin um bis zu 2 Monate verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (5) Die Arbeit ist in englischer Sprache anzufertigen.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren und in digitaler Form fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Der Masterarbeit ist eine Versicherung des Prüflings beizufügen, dass
1. er die Masterarbeit selbständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat;
 2. die Masterarbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden ist;
 3. die Masterarbeit noch nicht veröffentlicht worden ist.
- (3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen einer in der Regel Hochschullehrer, Hochschul- oder Privatdozent sein sollte bzw. ein akademischer Mitarbeiter, dem die Prüfungsbefugnis aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit übertragen wurde. Wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise als Prüfer bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.
- (5) Lautet eine der beiden Bewertungen auf „nicht ausreichend“ (5,0) so entscheidet der Prüfungsausschuss über das weitere Verfahren. Lauten beide Bewertungen auf „nicht ausreichend“ (5,0), so ist die Masterarbeit nicht bestanden.

§ 18 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Die mündliche Abschlussprüfung wird in zwei der am HCA angebotenen Schwerpunktfächer abgelegt. Sie soll zeigen, dass der Prüfling die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung wird vor zwei Prüfern abgelegt. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Die mündliche Abschlussprüfung muss spätestens sechs Wochen nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 abgelegt sein. Bei Versäumen dieser Frist gilt die mündliche Abschlussprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(4) Für die mündliche Abschlussprüfung kann der Prüfling mit Einverständnis der Prüfenden zwei Themen pro Disziplin vorschlagen, aus deren Gebiet geprüft wird.

(5) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt pro Disziplin etwa 30 Minuten; Teilprüfungen sind möglich.

(6) Die Prüfung wird in der Regel in englischer Sprache durchgeführt.

(7) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfungsleistung bekannt zu geben.

§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

- (2) Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt gemäß § 12 Abs. 3.

§ 20 Wiederholung der Prüfung, Fristen

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

- (2) Prüfungsleistungen und die Masterarbeit können, wenn sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden, einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen.

- (3) Nicht bestandene mündliche oder schriftliche Prüfungsleistungen müssen zum nächsten angebotenen Prüfungstermin wiederholt werden. Nimmt der Prüfling den Termin nicht wahr, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings. Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Moduls ausgeglichen werden.

- (4) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Masterarbeit muss spätestens vier Wochen nach Mitteilung über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema begonnen werden. Bei Versäumen dieser Frist gilt die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Prüfling nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. §§ 16 und 17 gelten entsprechend.

(5) Ist die Masterprüfung in Teilen nicht bestanden oder gilt sie in Teilen als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft geben muss, ob, gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die nicht bestandenenen Prüfungsteile wiederholt werden können. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses außerdem eine schriftliche Bescheinigung aus, die die Noten der erbrachten sowie die fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 21 Masterzeugnis und Urkunde

(1) Nach bestandener Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von 4 Wochen, eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ in einer zweisprachigen (deutsch-englischen) Fassung ausgestellt.

(2) Zugleich mit der Urkunde wird ein Zeugnis (Transcript of Records) ausgestellt, das die Bezeichnungen der Lehreinheiten, das Thema der Masterarbeit, die in den Lehreinheiten und der Masterarbeit erreichten Noten, die Gesamtnote und die Notenskala enthält.

(3) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.

(4) Als Datum der Urkunde und des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Die Urkunde und das Zeugnis werden vom Studiendekan der Philosophischen Fakultät und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die zugehörige „Master of Arts“-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsregeln

(1) Die vorliegende Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

(2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung bereits für den Masterstudiengang American Studies an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten auf Antrag noch bis zu fünf Semester nach Inkrafttreten die bisherigen Regelungen.

Heidelberg, den 18.06.2018

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1 Modulübersicht M.A. in American Studies

Sem	Module			
4	Übergreifende Perspektiven (Σ 8 LP) 2 Lehrveranstaltungen außerhalb der Am. Studies	Prüfungsmodul (Σ 34 LP) Forschungskolloquium (2 LP) M.A. Arbeit (24 LP) Mündliche Abschlussprüfung (8 LP)		
3		Mobilitätsfenster (Σ 6 LP) Auslandsaufenthalt, Praktikum oder Durchführung studentischer Lehr- und Studienangebote + Reflexion		
2		Fachmodule (Σ 54 LP)		Interdisziplinaritätsmodul (Σ 10 LP) Interdis. Seminar (6 LP) MAS Kolloquium (2x 2LP)
		Forschungsmodul (14 LP) Disziplin I/II 1 MA-Seminar 1 Independent Study	Flexibilitätsmodul (12 LP) Veranstaltungen aus Disziplinen der Ame- rican Studies Σ 12 LP	
1	Methoden-Modul (Σ 8 LP)	Schwerpunktmodul I (14 LP) Disziplin I 1 MA-Seminar 1 Veranstaltung	Schwerpunktmodul II (14 LP) Disziplin II 1 Seminar für MA 1 Veranstaltung	

Die Module und Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang American Studies gliedern sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule.

Nähere Regelungen zu Art und Inhalt von Lehrveranstaltungen, den SWS, den Leistungspunkten, dem empfohlenen Semester, in dem die jeweiligen Lehrveranstaltungen absolviert werden sollen, sowie dazu, ob es sich jeweils um ein Pflicht- oder ein Wahlpflichtmodul handelt, trifft das Modulhandbuch.

A1 Pflichtmodule

Folgende Pflichtmodule sind für ein erfolgreiches Studium nachzuweisen:

- Methoden-Modul (4 SWS / 8 LP):
 - Theories & Issues
 - Academic Writing
- Interdisziplinaritätsmodul (6 SWS / 10 LP):
 - Interdisziplinäres Seminar
 - MAS Kolloquium 1
 - MAS Kolloquium 2
- Modul „Mobilitätsfenster“ (6 LP)
Praktikum/Auslandsstudium/Durchführung studentischer Lehr- und Studienangebote
- Prüfungsmodul (34 LP):
 - Forschungskolloquium (2 LP)
 - M.A. Arbeit (24 LP)
 - Mündliche Abschlussprüfung (8 LP)

A2 Wahlpflichtmodule

Neben den Pflichtmodulen sind für ein erfolgreiches Studium fünf Wahlpflichtmodule (zwei Schwerpunktmodule, ein Forschungsmodul, das Flexibilitätsmodul und das Modul „Übergreifende Perspektiven“) zu absolvieren. Diese sind aus dem nachstehenden Angebot zu wählen.

- Schwerpunktmodul Geographie (4 SWS / 14 LP):
 - Vorlesung
 - Seminar/Übung
- Schwerpunktmodul Geschichte (4 SWS/14 LP):
 - Oberseminar
 - Vorlesung/Übung
- Schwerpunktmodul Literatur (4 SWS/14 LP):
 - Seminar
 - Vorlesung/Übung
- Schwerpunktmodul Politik (4 SWS/14 LP):
 - Seminar
 - Vorlesung
- Schwerpunktmodul Religion (4 SWS/14 LP):
 - Seminar
 - Vorlesung/Übung
- Forschungsmodul Geographie (4 SWS/14 LP):
 - Seminar/Übung
 - Independent Study
- Forschungsmodul Geschichte (4 SWS/14 LP):
 - Oberseminar
 - Independent Study

- Forschungsmodul Literatur (4 SWS/14 LP):
 - Seminar
 - Independent Study
- Forschungsmodul Politik (4 SWS/14 LP):
 - Seminar
 - Independent Study
- Forschungsmodul Religion (4 SWS/14 LP):
 - Oberseminar
 - Independent Study
- Flexibilitätsmodul (6 SWS/12 LP):
 - 2 Veranstaltungen aus Disziplinen der American Studies
- Modul Übergreifende Perspektiven (4 SWS/8 LP):
 - 2 Veranstaltungen außerhalb der American Studies